

Gesellschaftsvertrag

der

Energieversorgung Oelde GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Energieversorgung Oelde GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Oelde.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- (1) Die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Energie und Wärme dienen sowie der Aufnahme und Durchführung der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie und Gas im Gebiet der Stadt Oelde.
- (2) Die Aufnahme und Durchführung der Versorgung anderer mit elektrischer Energie und Gas im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, die mit den vorstehenden Geschäftsfeldern im Zusammenhang stehen oder diese fördern oder ergänzen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.605.000,00 €.
- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
 - a) Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH
mit einer Stammeinlage in Höhe von 1.9462.700.145,00 € =
5474,9 %
 - b) RWE Plus Aktiengesellschaft Deutschland AG
mit einer Stammeinlage in Höhe von 1.658.300904.855,00 € =
4625,1 %
- (3) Die Stammeinlagen gemäß Absatz 2 a) und 2 b) sind in voller Höhe erbracht.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 5 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit solche Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:
 - a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik und alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d) Übernahme neuer Aufgaben,

- e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
- g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG.
- h) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge gemäß § 10 Absatz 1 dieses Vertrags.
- (4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von der vorherigen Zustimmung abhängig machen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein, Postzustellungsurkunde oder per Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 lit. b), c), d), e), f), g) und h) sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Absatz 3 lit. h)) nur insoweit, als der Investitionsplan (d. h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist; von diesem Mehrheitserfordernis zum Investitionsplan ausgenommen sind Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages.

- (7) Die Gesellschafterversammlung besteht aus ~~1511~~ Vertretern der Gesellschafter, darunter acht Vertreter des Gesellschafters ~~Stadt Oelde~~ „Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH“ (Absatz 8) und ~~siebendrei~~ Vertreter des Gesellschafters „RWE ~~Plus Aktiengesellschaft~~ Deutschland AG (Absatz 9). Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. ~~Jede volle 100,00 €~~ Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (8) Der Gesellschafter Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch acht vom Rat der Stadt Oelde benannte Personen vertreten. Die Stimmabgabe erfolgt durch den vom Rat aus der Mitte der acht Personen zum Stimmführer bestellten Vertreter. Der Stimmführer in der Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigter Außenvertreter der Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH im Rechtssinne. Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung hat einen persönlichen Vertreter, ebenso wie vom Rat ein stellvertretender Stimmführer benannt wird.
- (9) Die Stimmabgabe für den Gesellschafter RWE ~~Plus Aktiengesellschaft~~ Deutschland AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit gesetzlich erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.
- (10) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Energieversorgung Oelde GmbH“ abgegeben.

- |
- (11) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Boten mit Empfangsquittung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
 - (12) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Übergabe durch den Boten.
 - (13) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
 - (14) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 52 Absatz 1 und 3 GmbH-Gesetz mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 1511 Mitgliedern, wobei 8 Mitglieder durch den Rat der Stadt Oelde und 73 Mitglieder von der RWE ~~Plus Aktiengesellschaft~~ Deutschland AG entsandt werden. Der Rat der Stadt Oelde und die RWE ~~Plus Aktiengesellschaft~~ Deutschland AG entsenden für jedes Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vertreter.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Oelde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet, sobald der Entsendungsberechtigte eine andere Person hierfür bestimmt hat.
- (4) Jeder zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern Berechtigte ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dieser gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch den Berechtigten stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Der Rat der Stadt Oelde kann den von ihm entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 7

Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte aus den Reihen der vom Rat der Stadt Oelde entsandten Mitglieder den Vorsitzenden. Der Stellvertreter wird ebenfalls aus seiner Mitte auf Vorschlag der von der RWE ~~Plus-Aktiengesellschaft-Deutschland AG~~ entsandten Mitglieder gewählt. Für die Amtsdauer des Vorsitzenden und des Stellvertreters gilt die Regelung in § 6 Absatz 3 entsprechend. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch schriftliche oder telekopierte Abstimmungen gefasst werden, wenn nicht drei Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.

- |
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich durch seinen persönlichen Vertreter vertreten lassen. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen.
 - (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Aufsichtsrates, das von der RWE Plus-Aktiengesellschaft Deutschland AG entsandt wurde, zu unterschreiben ist.
 - (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energieversorgung Oelde GmbH“ abgegeben.
 - 9) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.
- Entwurf 04.04.2013

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für
 - ~~a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,~~
 - a) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Deckung eines Jahresverlustes,
 - b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der allgemeinen Tarifpreise und der sonstigen Entgelte,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,
 - ~~d) Abschluß, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen über Strom und Gas und die Betriebsführung des Strom- und Gasnetzes sowie für Demarkationsverträge,~~
 - d) Festlegung der geschäftspolitischen Grundsätze beim Energieeinkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente.,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - g) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen,
 - i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - j) Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 - k) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe ~~V b des Bundesangestellten-Tarifvertrages~~10 TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe) aufwärts. Über sonstige getroffene Personalmaßnahmen hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten,
 - ~~l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluß~~Ab-~~schluss,~~ Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - m) Wahl des ~~Abschlußprüfers~~Abschlussprüfers,
 - n) Maßnahmen, die nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - o) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung von Einzelpensionszusagen,
 - p) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung-1
 - q) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge.

- (3) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 lit. e), f), g), h) und j) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Mindestens beträgt diese Wertgrenze 25.000,00 €.
- (4) ~~Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Absatz 2 lit. a), b), l), n), o) und p) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (§ 8 Absatz 2 lit. a)) nur insoweit, als der Investitionsplan (d. h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt. Das Mehrheitserfordernis gemäß Satz 1 gilt für Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der allgemeinen Tarifpreise und der sonstigen Entgelte (§ 8 Absatz 2 lit. B)) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 09. Januar 1992 (KAV) einerseits und § 2 Absatz 3 KAV andererseits geht.~~ a), b), d), l), n), o), p) und q) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitgliedes der RWE ~~Plus Aktiengesellschaft~~ Deutschland AG bzw. bei Zustimmung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Zustimmung eines Aufsichtsratsmitglieds, das vom Rat der Stadt Oelde entsandt wurde, selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- (6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor und kann dieser Empfehlungen aussprechen.
- (7) Gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.
- (9) Die Informationsverpflichtungen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, an die Geschäftsordnung sowie an den Anstellungsvertrag gebunden. Sie hat insbesondere die nach diesem Vertrag bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.

§ 10

Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht

~~(1) (1) — Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt für das nächste Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den und eine der Geschäftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Die Aufstellung erfolgt so rechtzeitig, dass die Gesellschafterversammlung bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung entscheiden kann.~~

~~Der Wirtschaftsplan besteht aus der Bilanz, Ergebnis-, Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan- und Finanzplanung sowie einer Stellenübersicht umfaßt. Ferner stellt die-. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern und der Stadt Oelde zur Kenntnis zu geben.~~

~~Die Geschäftsführung eine Mittelfristplanung auf.~~

~~(2) (2) — Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften auf. Hierbei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:~~

a) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 9 GO NRW aufzunehmen.

b) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Nach der Aufstellung gibt die Geschäftsführung den Jahresabschlusses unverzüglich an den vom Aufsichtsrat bestimmten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ist bei der Prüfung weiter Absatz 4 lit. a) bis c) sind zu beachten.-

(3) Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer ist der Jahresabschluß zusammen mit dem Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich demund der durch den Aufsichtsrat zur Prüfung und danach beschlossene Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten. Unbeschadet von Satz 1 ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang bei der Gesellschaft den Gesellschaftern und der Stadt Oelde vorzulegen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(4) Unter Beachtung von §§ 53, 54 HGrG hat die Gesellschaft

- a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Buchführung sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen und ortsrechtlichen Bestimmungen prüfen zu lassen,
- b) im Rahmen der Abschlussprüfung den Lagebericht der Gesellschaft darauf prüfen zu lassen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken,
- c) den Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,
- d) der für die Gesellschafterin Wirtschafts- und Bäderbetriebs Oelde GmbH zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

- (5) Den überörtlich zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 54 HGrG und das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der jeweiligen kommunalrechtlichen Bestimmungen zu.

(6) Der Stadt Oelde sind zum Zwecke des kommunalen Gesamtabchlusses, der Jahresabschluss des Unternehmens sowie alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderliche Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

~~(3) Der Stadt Oelde stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 und § 54 HGrG zu.~~

~~(4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluß beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.~~

§ 11 Gewinn

(1) Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationsüberschusses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlage zueinander beteiligt.

(2) Bilanzgewinne werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die Gesellschaft hat nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NW zu verfahren.

§ 12
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) verbundenes Unternehmen oder die Stadt Oelde beteiligt sind. Geschäftsanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- oder Wasserversorgungen hält und verwaltet oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Oelde.

§ 13
Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschliesst.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember ~~2015~~2032 und danach wieder jeweils zum Ablauf von weiteren 20 Geschäftsjahren, durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. ~~Die Gesellschaft wird hierdurch nicht aufgelöst~~Über den Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft sind die verbleibenden Gesellschafter unverzüglich zu informieren. Die verbleibenden Gesellschafter haben die Möglichkeit, sich der Erstkündigung anzuschließen (Anschlusskündigung). Die Anschlusskündigung ist der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern bis jeweils spätestens 18 Monate vor Wirksamwerden der Kündigung schriftlich zu erklären. Im Falle der Anschlusskündigung aller verbliebenen Gesellschafter wird die Gesellschaft aufgelöst und liquidiert.
- (4) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend § 15 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.

- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters das ~~Konkursverfahren~~Insolvenzverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des ~~Konkursverfahrens~~Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 15 Vergütung von Geschäftsanteilen

- (1) ~~Scheidet~~In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter, ~~einschließlich im~~ aus der Gesellschaft ausscheidet, sowie in den Fällen, in denen der Gesellschaftsvertrag auf diese Vorschrift verweist, ist dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Unternehmenswertes bezogen auf seinen Anteil am Stammkapital zu zahlen. Im Falle der Einziehung ~~aus, sagem. § 14 beträgt die Abfindung 80% des Abfindungsbetrages nach S.1.~~
- (2) Der Unternehmenswert ist das ~~Abfindungsguthaben aufgrund~~Eigenkapital, welches sich aus einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ~~festzustellen.~~
- (2) ~~ergibt.~~ Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf

der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Ein angemessener Firmenwert wird zusätzlich in Ansatz gebracht.

a) Strom

~~Für den Fall, daß die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschafftsklauseln des Strom-Konzessionsvertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Stromkonzessionsvertrag Zwischen der Energieversorgung Oelde GmbH und der Stadt Oelde oder durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung über vergleichbare Konzessionsverträge, die Geltung auch für diese Verträge beanspruchen kann, verneint wird, erklärt sich die RWE PLUS Aktiengesellschaft schon heute bereit, der W i r t s c h a f t s - und B ä d e r b e t r i e b e O e l d e G m b H unverzüglich eine neue, den gerichtliche aufgestellten kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragenden Kaufpreisregelung anzubieten. Dies gilt entsprechend, wenn eine bestandskräftige kartellbehördliche Verfügung die übliche Kaufpreisvereinbarung in einem mit der RWE Plus AG abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt.~~

~~Sofern die jeweiligen Kaufpreisvereinbarungen in den Konzessionsverträgen (Strom, Gas) wegen Unvereinbarkeit mit dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vornehmlich § 9 AGBG) unwirksam sind, gilt vorstehender Absatz entsprechend. Ebenso gilt vorstehender Absatz entsprechend;~~

~~wenn die R W E P L U S Aktiengesellschaft in Endschafftsbestirrunungen von Konzessionsverträgen allgemein eine von dem derzeitigen Mustervertrag abweichende Regelung im Hinblick auf den Übernahmepreis anbietet.~~

b) Gas

~~Buchstabe a) gilt entsprechend für die Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschafftsklauseln des Gas-Konzessionsvertrages~~

~~(3) —~~

(3) Für den Fall, dass der Unternehmenswert nach Abs. 2 den Ertragswert des Unternehmens übersteigt, ist die Abfindung durch den Ertragswert begrenzt. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Hierbei handelt es sich um einen Erwerber im Sinne eines effizienten „Grenzpreiserwerbers“, d.h., ein prohibitiver Kaufpreis liegt dann

nicht vor, wenn die Übernahme für einen anderen Versorger wirtschaftlich vertretbar ist.

Dieser Ertragswert wird auf Basis des Gesamtunternehmens unter Berücksichtigung von Einzelbewertungen der jeweils vorhandenen Sparten/Geschäftsbereiche ermittelt. Dabei erfolgt die Ertragsbewertung für den Geschäftsbereich Netz erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben einschließlich Synergien sowie aus Sicht eines effizienten Netzbetreibers. Für den Geschäftsbereich Vertrieb ist die Bewertung aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers mit angemessener Gewinnerzielungsabsicht vorzunehmen.

(4) Die Ermittlung nach Abs. 2 und die Ermittlung nach Abs. 3 erfolgen durch einen einvernehmlich von den beteiligten Gesellschaftern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn sie ist offenbar unbillig (§ 319 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Kosten des Gutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter, im Falle einer Anschlusskündigung der erstkündigende Gesellschafter.

(5) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung zwischen den Gesellschaftern auf einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter zustande, so wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgewählt.

~~(4)~~(6) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit ~~zwei Prozent~~2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen ~~Diskontsatz der Deutschen Bundesbank~~Basiszins gem. § 247 BGB zu verzinsen. Es ist ~~sechs~~6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.

~~(2)(7)(4)~~ Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.

~~(5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.~~

§ 16

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

- (1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- (2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

§ 17
Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 18
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Entwurf 04.04.2013